VD / Motion Thomann-Pfäfers / Huber-Oberriet / Broger-Altstätten vom 14. September 2026

Für eine verhältnismässige Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur

Antrag der Regierung vom 10. November 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Im Rahmen der Programmvereinbarung im Umweltbereich 2020–2024 mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat sich die Regierung verpflichtet, eine Fachplanung zur ökologischen Infrastruktur zu erstellen. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) hat diese Fachplanung federführend und unter Mitwirkung der betroffenen Anspruchsgruppen erarbeitet. Der Schlussbericht des ANJF aus dem Jahr 2025 dokumentiert das Konzept, die Methodik und die Resultate.[1]

Der Begriff «ökologische Infrastruktur» steht für ein Netzwerk aus natürlichen und naturnahen Lebensräumen von hoher Qualität und soll deren Funktionen und Regeneration langfristig sichern. Dieses Netzwerk bildet die Basis für eine reichhaltige und gegenüber Veränderungen reaktionsfähige Biodiversität.

Unter der neuen Terminologie der «ökologischen Infrastruktur» werden bestehende Aufgaben und Instrumente unter einem neuen Begriff zusammengefasst. Die Grundlagen finden sich in den eidgenössischen Gesetzgebungen über den Natur- und Heimatschutz, den Wald, die Raumplanung sowie über die Jagd. Die Fachplanung ökologische Infrastruktur ist damit weder eine neue Aufgabe, noch führt sie zu neuen Eigentumsbeschränkungen. Der Eindruck der Motionäre, es würden «über die Hintertür» und ohne ausreichende gesetzliche Grundlage neue Rechte und Pflichten eingeführt, täuscht. Die nun vorliegende Fachplanung fasst bestehende Grundlagen zusammen und stellt auf einen Blick belastbare Daten und Analysen zur Verfügung. Das vereinfacht beispielweise die Priorisierung von Lebensraumaufwertungen und Beurteilung von Vorhaben, schafft jedoch keine neuen Verpflichtungen. Die planerischen Vorgaben sind bereits im bestehenden Richtplan abgebildet, wenn auch unter anderer Bezeichnung. Die im Koordinationsblatt «Vorranggebiete Natur und Landschaft» definierten Schutzgebiete entsprechen den Kerngebieten der ökologischen Infrastruktur, während das Koordinationsblatt «Lebensraumverbund» die Wichtigkeit von Vernetzungsgebieten unterstreicht. Diese Koordinationsblätter sollen unter den bestehenden Titeln weitergeführt werden.

Die bisherigen Erfahrungen insbesondere in der Landwirtschaft zur Unterstützung freiwilliger Instrumente zur Förderung von Landschaftsqualität und Vernetzung zeigen, dass ökologische Ziele insbesondere dann erfolgreich umgesetzt werden können, wenn sie auf freiwilliger Beteiligung, Kooperation und einem angemessenen Anreizsystem beruhen. Aktuell werden 51 Vernetzungs- und 14 Landschaftsqualitätsprojekte unterstützt. Mit dem neu im Bundesrecht vorgesehenen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL), der die bisherigen Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge ab Anfang 2028 ablösen wird, wird

[1] ANJF / ARNAL Büro für Natur und Landschaft, Fachplanung Ökologische Infrastruktur Kanton St.Gallen. Methoden und Resultate, St.Gallen 2025.

dieser Ansatz konsequent fortgeführt. Auch im Wald werden die einzelnen Massnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes unter freiwilliger Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgesetzt und die wirtschaftlichen Einschränkungen abgegolten.

Die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen zur Umsetzung der Fachplanung «ökologische Infrastruktur» ist nicht notwendig. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat deshalb, auf die Motion nicht einzutreten.